



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

25. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 14.06.2016

09 / 2016

## Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Niedergörsdorf,

14.06.2016

### Bekanntmachung

>> **Achtung! Am 17.06.2016. ab 08.30 Uhr**  
**Betretungsverbot wegen Bombenentschärfung** <<

**Am Freitag, 17. Juni 2016 besteht ab 8:30 Uhr ein Aufenthalts- und Betretungsverbot** für die durch einen **Sperrkreis** ausgewiesene Fläche im Waldgebiet westlich der Ortslage Altes Lager.

Dazu wurde von der Gemeinde Niedergörsdorf eine **Allgemeinverfügung** erlassen (siehe Anlage). Grund für diese Maßnahme ist die Vorortsprengrung von Kampfmitteln. Es besteht die Gefahr, dass die Detonation lebensgefährliche Verletzungen bei sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen kann.

Auszug aus der Allgemeinverfügung:

...Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Gemeinde Niedergörsdorf, der Forst und der Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten....

Mit freundlichen Grüßen



Rauhut  
Bürgermeister

### Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrkreis in der Gemeinde Niedergörsdorf ist am Freitag, 17. Juni 2016, von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 8.30 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch eine Sprengung einer 70 KG Bombe am gleichen Tag im Waldgebiet an der Straße zum Vorwerk- wie folgt festgelegt sind:



2. Nach 08.30 Uhr am Freitag, 17. Juni 2016, ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrkreis zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen der Ziffern 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung.

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.

Rechtsgrundlage: §§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Begründung:

Im Waldgebiet an der Straße zum Vorwerk wurde eine 70 KG Bombe freigelegt, welche durch den Zentralkreis der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am Freitag, 17. Juni 2016, neutralisiert werden muss. Da es dabei jederzeit zu ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen an der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Gemeinde Niedergörsdorf ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt.

Durch Ordnungskräfte der Gemeinde Niedergörsdorf und der Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen in der

Gemeinde Niedergörsdorf,  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass diese Verfügung auch dann beachtet werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 ProPotsdam, beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.



Wilfried Rauhut  
Bürgermeister